



# **Verordnung der Gemeinde Brunenthal über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit**

**Vom 22.04.2010**

Die Gemeinde Brunenthal erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG-) folgende

## VERORDNUNG

### § 1

#### Anschläge in der Öffentlichkeit

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagtafeln usw.) angebracht werden.  
Unter Anschlägen sind u. a. Plakate der Kirchen, Parteien und Vereine, sowie für Veranstaltungen, Vorführungen, Aufstellungen, Konzerte und Zirkusgastspiele usw. zu verstehen.  
Das Anbringen an Bäumen und Masten, insbesondere an Straßenlampen, sowie Mauern und elektrischen Verteilerkästen ist nicht statthaft.
- (2) Auf den Anschlägen ist der für Inhalt und Aufstellung Verantwortliche zu benennen.
- (3) Vor Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (4) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst sind.

### § 2

#### Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Brunenthal kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht, oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist gewährleistet ist.
- (2) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor und zwei Wochen nach Europawahlen, Bundestags- und Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Volksentscheiden, sowie während der Dauer der Auslegung der Antragslisten bei Volksbegehren, Anschläge und Plakate abweichend von § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung auch an Plakatständern (Dreieckständern) und Plakattafeln anzubringen.
- (3) Ausnahmsweise kann Werbung auch auf Plakatständern (Dreieckständern) gestattet werden
  - a) für politische Veranstaltungen aus besonderem Anlass für die Dauer von höchstens 10 Tagen mit bis zu 20 Ständern im Gemeindegebiet,
  - b) für sonstige Veranstaltungen aus besonderem Anlass wie gdl. Veranstaltungen, Volksfeste usw. Den Anträgen auf Ausnahmegenehmigung ist ein Verzeichnis der Aufstellungsorte beizufügen.



## Gemeinde Brunenthal

Az. 0280-Plakatierverordnung  
Seite 2 von 2

- (4) Dreieckständer dürfen nur auf Gehwegen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufgestellt werden, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung sind die Plakatständer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach der Wahl, dem Volksentscheid oder der jeweiligen Veranstaltung zu entfernen. Bei Nichtbeachtung kann der Verpflichtete zum Ersatz der Kosten für die Beseitigung durch die Gemeinde herangezogen werden. Verpflichteter ist der, von dem oder in dessen Auftrag die Plakatständer aufgestellt wurden.

### § 3 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung kann mit Geldbuße bis zu 500,- EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### § 4 Beseitigungsanordnungen

Die Gemeinde Brunenthal kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Festsetzungen dieser Verordnung stehen.

### § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 12.05.2010 in Kraft.

Gemeinde Brunenthal  
Brunenthal, 22.04.2010

Stefan Kern  
Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 23.04.2010 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 06.05.2010 angeheftet und am 19.06.2010 wieder abgenommen.

Brunenthal,   
Gemeinde Brunenthal  
Im Auftrag

Heberger